

Benutzungssatzung für die Städtische Musikschule Aschaffenburg
vom 20.01.2020
(amtlich bekannt gemacht am 31.01.2020)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 980), folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Aufgabe

(1) Die Städtische Musikschule Aschaffenburg (im Folgenden: Musikschule) ist eine öffentliche Bildungseinrichtung. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und arbeitet mit anderen pädagogischen, musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur kulturellen, künstlerischen und sozialen Erziehung. Sie hat die Aufgabe, Begabungen frühzeitig zu fördern und besonders Interessierte ggf. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

(3) Ausbildungsziel der Musikschule ist neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen und vokalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

(4) Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die musikalischen Grundfächer, die Hauptfächer und die Ergänzungsfächer.

§ 2 Unterricht

(1) Musikalische Grundfächer

Die musikalischen Grundfächer erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht in einem musikalischen Grundfach ist deshalb Voraussetzung für die Zuteilung zum Hauptfachunterricht.

(2) Hauptfachunterricht

Der Hauptfachunterricht findet in Gruppen oder im Einzelunterricht statt. Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler wird von der Leitung der Musikschule nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten vorgenommen. Dabei werden das Alter und der Leistungsstand der Schüler berücksichtigt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform und -zeit, Gruppenstärke oder die Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe besteht nicht.

(3) Ensemblefächer

Der Ensembleunterricht führt die Schülerinnen und Schüler an das gemeinsame Musizieren heran und fördert ihre musikalische Entwicklung. Bei entsprechendem Leistungsstand ist die Teilnahme am Ensembleunterricht Bestandteil des Hauptfachunterrichts.

(4) Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung bzw. Ergänzung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots.

44.1

(5) Weitere Unterrichtsangebote

Weitere Unterrichtsangebote können eingerichtet werden. Dazu zählen beispielsweise Tanz, Rhythmik oder Musiktheater.

§ 3 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen.

§ 4 Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

(2) Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die bayerischen allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

(1) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazität, der Schulorganisation sowie der musikalischen Eignung und Vorbildung der Schülerin bzw. des Schülers. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in eines der angebotenen Fächer in der Musikschule ist in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres möglich.

(3) Wurde eine Schülerin oder ein Schüler in der Vergangenheit bereits vom Unterricht ausgeschlossen oder das Unterrichtsverhältnis seitens der Musikschule beendet, entscheidet die Leitung der Musikschule über eine erneute Aufnahme.

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern auswärtiger Gemeinden ist dann möglich, wenn nach Berücksichtigung aller Anmeldungen aus der Stadt Aschaffenburg und den an die Musikschule angeschlossenen Gemeinden noch Kapazitäten frei sind.

§ 6 Unterrichtsstätten

(1) Im Allgemeinen findet der Unterricht im Musikschulgebäude, Kochstraße 8, 63739 Aschaffenburg statt. Daneben wird Unterricht in Schulgebäuden, insbesondere in Außenbezirken der Stadt und in Großostheim angeboten.

(2) Nach Möglichkeit werden Wünsche um Unterricht in Zweigstellen erfüllt, jedoch besteht darauf kein Anspruch.

§ 7 Instrument

(1) Grundsätzlich müssen die Schülerinnen und Schüler bei Aufnahme des Instrumentalunterrichts das entsprechende Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente bis zu einem Jahr vermietet werden.

(2) Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern instand zu halten.

(3) Beschädigung oder Verlust des Instruments sind unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen haften die Schüler und Schülerinnen bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang.

(4) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Schulgebühren

Für die Teilnahme am Unterricht und die Überlassung von Musikinstrumenten wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenhöhe ist in der Gebührensatzung für die städtische Musikschule Aschaffenburg geregelt.

§ 9 Leistungen

(1) Bereitschaft zur Mitarbeit

Die Schülerin/der Schüler muss durch Mitarbeit im Unterricht und durch regelmäßiges, dem Leistungsstand angemessenes häusliches Üben Fortschritte erzielen. Sind infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen Erfolge nicht zu erkennen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abzubrechen. Die Eltern sind vorher zur beabsichtigten Maßnahme zu hören.

(2) Beteiligung an Vorspielen und öffentlichen Auftritten

Die Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Vorspielen, Konzerten und weiteren Veranstaltungen ist Bestandteil des Unterrichts. Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind rechtzeitig anzuzeigen.

§ 10 Verhalten in der Schule

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, der Verwaltung und des Hauspersonals zur Wahrung der Ordnung im Hause Folge zu leisten.

§ 11 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Die gesetzlichen Vertreter der an der Musikschule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, für deren regelmäßigen und gewissenhaften Unterrichtsbesuch zu sorgen. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Fachlehrkraft zu folgen.

(2) Die Beteiligung an Vorspielen und Konzerten fördert die musikalische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Deshalb sind die von der Musikschule angesetzten schulischen Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

44.1

§ 12 Unterrichtsausfall, Abwesenheit

(1) Kann die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon unverzüglich verständigt werden. Die Schülerin bzw. der Schüler hat keinen Anspruch auf Nachholung dieses Unterrichts, auch hat das Versäumen des Unterrichts keine Auswirkung auf die bestehende Gebührenforderung. Unterrichtsstunden, welche durch Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, werden in der Regel nicht nachgegeben.

(2) Wenn der Unterricht wegen Krankheit des Schülers bzw. der Schülerin, welche durch Vorlage eines ärztlichen Attests bestätigt ist, zusammenhängend länger als vier Unterrichtseinheiten unterbrochen wird, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Rückvergütung der Gebühr ab der fünften Unterrichtseinheit in Höhe von einem Vierzigstel der Jahresgebühr je versäumter Unterrichtseinheit.

(3) Entfallen infolge des Ausfalls der Lehrkraft oder aus anderen, von der Musikschule zu vertretenden Gründen, mehr als drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, erfolgt ab der 4. entfallenen Unterrichtseinheit auf Antrag eine anteilige Gebührenrückerstattung in Höhe von einem Vierzigstel der Jahresgebühr.

§ 13 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses, Ausscheiden und Ausschluss

(1) Ein/e Schüler/in scheidet aus der Musikschule durch Abmeldung aus. Die Abmeldung wird zum Ende des laufenden Schuljahres (31. Juli) wirksam. Sie muss schriftlich erfolgen und der Leitung der Musikschule spätestens bis 31. Mai des Schuljahres zugehen. Falls bis zum 31. Mai keine schriftliche Abmeldung zugegangen ist, verlängert sich der Unterricht um ein weiteres Schuljahr. Bei Minderjährigen muss die Abmeldung durch eine/n gesetzlichen Vertreter/in erfolgen.

(2) In den Grundfächern läuft der Unterrichtsvertrag ein Schuljahr und endet automatisch zum 31. Juli. Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich. Bei mehrjährigen Grundfachangeboten ist für jedes weitere Schuljahr eine erneute Anmeldung erforderlich.

(3) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind grundsätzlich nicht möglich. Sie können nur in besonders begründeten Fällen (z. B. bei Wegzug, längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich der Schulleitung anzuzeigen und von dieser zu genehmigen (außerordentliche Kündigung). Bei genehmigtem Austritt sind die Schulgebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen, der dem Monat folgt, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist. Wird der Unterricht nur während eines Teils des Schuljahres besucht, ist für jeden angefangenen Monat ein Zehntel der Jahresgebühr zu entrichten. Bei einem Austritt ohne Genehmigung ist die Gebühr für das ganze Schuljahr zu bezahlen.

(4) Zahlungsverzug in Bezug auf die Gebühren können zum Ausschluss des Schülers bzw. der Schülerin führen. Wiederholte Unterrichtsversäumnisse oder die Nichtbeachtung der Musikschul- oder Gebührensatzung können ebenfalls zum Ausschluss führen. Die Entscheidung trifft die Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Vor einem Ausschluss sind die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler beziehungsweise bei Volljährigkeit der Schülerin bzw. des Schülers diese selbst anzuhören. Ein Ausschluss wird der Schülerin bzw. dem Schüler, im Falle deren Minderjährigkeit den gesetzlichen Vertretern gegenüber schriftlich mitgeteilt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird der Ausschluss mit dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats wirksam. Bei Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für das restliche Schuljahr bestehen.

§ 14 Haftung, Aufsichtspflicht

(1) Die Besucher der Musikschule sind für pflegliche Behandlung der Räume und ihrer Einrichtungen und für die pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für etwaige Beschädigungen und Verlust. Bei Minderjährigen tragen die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Verantwortung.

(2) Als Träger der Musikschule haftet die Stadt Aschaffenburg für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Unbeschadet davon haftet die Stadt Aschaffenburg für Schäden nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Aschaffenburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine weiter gehende Haftung, insbesondere bei Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Teilnehmern in die Schule eingebrachten Gegenstände (Instrumente, Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.

(3) Die Musikschüler sind nicht gesetzlich unfallversichert. Krankenkosten für Unfälle während des Unterrichts, während Konzertauftritten und auf den Wegen zum und vom Unterricht/Konzertauftritt nach Hause müssen über die Krankenversicherung abgedeckt werden.

(4) Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt mit Betreten und endet mit Verlassen des Unterrichtsraums.

§ 15 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden, soweit die volljährigen Schülerinnen bzw. Schüler beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter dem zugestimmt haben.

§ 16 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schulordnung der Städtischen Musikschule Aschaffenburg vom 28.10.1985 außer Kraft.